

Faktische Vereinigungen

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Faktische Vereinigung – was muss ich wissen?

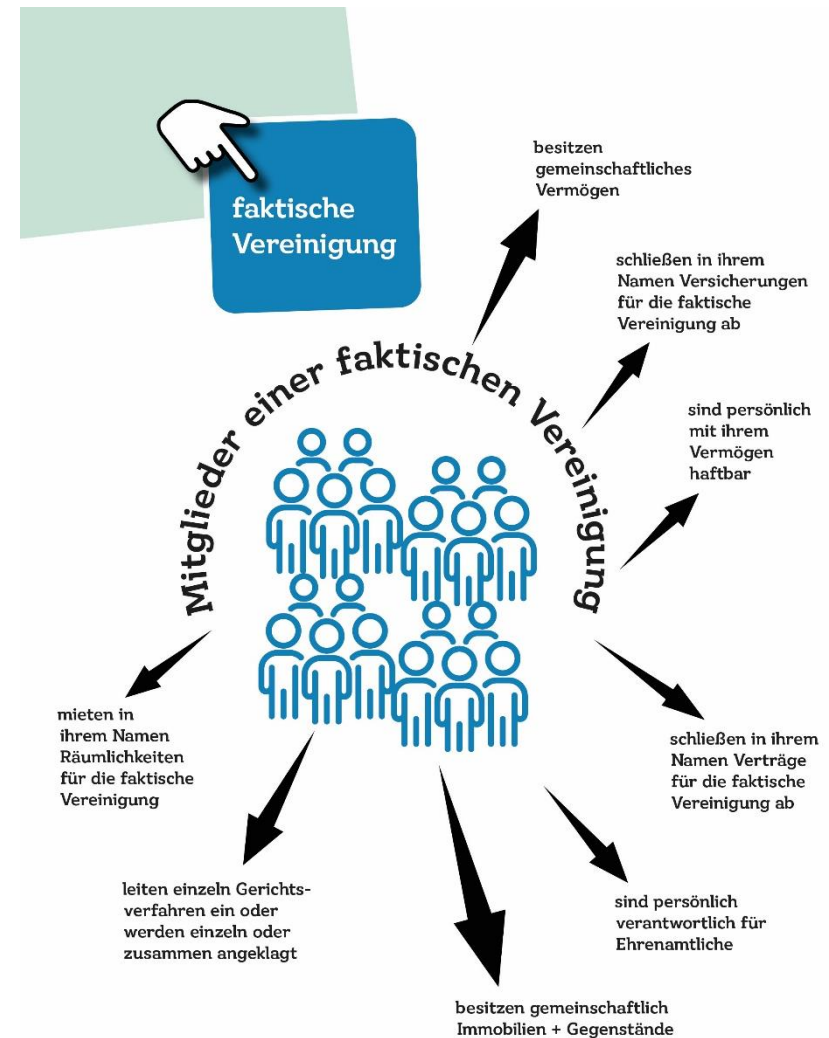
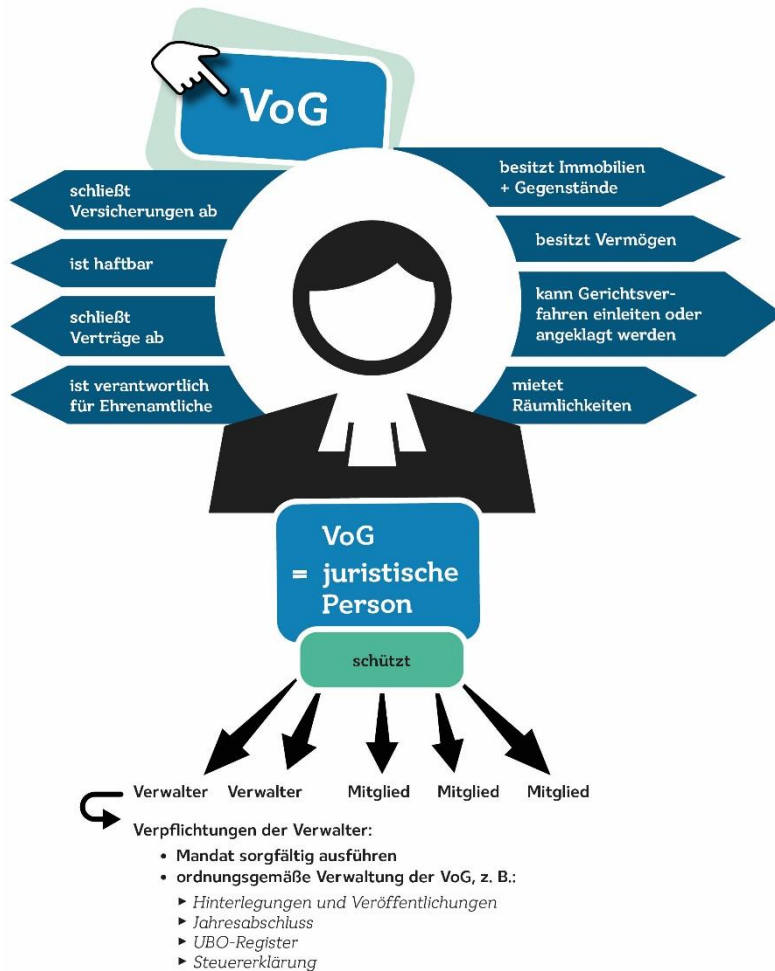
Sie möchten einen Verein gründen und wissen nicht, ob eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) oder eine faktische Vereinigung die richtige Form dafür ist?

Stark vereinfacht kann man folgendes festhalten:

Faktische Vereinigung	VoG
Rechtsunsicherheit	Rechtssicherheit
Persönliche Haftung der Mitglieder	Keine persönliche Haftung der Mitglieder
Geringerer Verwaltungsaufwand	Hoher Verwaltungsaufwand

Jeder Verein muss für sich entscheiden, welches Argument für ihn überwiegt.

Dieses Faltblatt gibt einen ersten Überblick über faktische Vereinigungen. Alle Infos zur VoG finden Sie in der Broschüre „VoG-Wissen von A bis Z“ unter www.ostbelgienlive.be/vereine.



Das Wichtigste vorweg

Es ist möglich, sich in einer faktischen Vereinigung (auch de-facto- oder nicht-rechtsfähige Vereinigung genannt) zusammenzuschließen, um ein uneigennütziges Ziel zu verfolgen, ohne unbedingt die Gründung einer VoG durchlaufen zu müssen. Im Gegensatz zu einer VoG verfügt die faktische Vereinigung nicht über den Status als eigenständige Rechtsperson, die sie von ihren Mitgliedern unterscheidet: Sie hat an sich weder Rechte noch Pflichten. Die haben nur die einzelnen Mitglieder, auch wenn sie alle gemeinsam handeln oder sich gemeinsam durch eine Person vertreten lassen. Dies betrifft zum Beispiel die Verantwortung für die Handlungen der faktischen Vereinigung, Verträge (Immobilien, Versicherungen, Lieferungen etc.), Haftung und Schulden.

Es gibt viele Beispiele für faktische Vereinigungen in Ostbelgien: gewisse Sport- oder Kulturvereine, Jugendeinrichtungen, Elternräte, Gewerkschaften, Nachbarschaftskomitees usw.

Ob eine VoG oder eine faktische Vereinigung gegründet werden sollte, hängt davon ab, um welchen finanziellen und haftungsrechtlichen Umfang es geht und muss im Einzelfall betrachtet werden.

- Ihr Verein hat keine oder nur geringe Finanzbewegungen und dabei handelt es sich eher um eine Kostenbeteiligung? Die geplanten Aktivitäten haben ein überschaubares Risiko und sind nach Rücksprache mit dem Versicherungsmakler gut versichert? Dann könnten Sie über eine faktische Vereinigung nachdenken.
- Es geht um mehr Geld, zahlreiche Mitglieder, umfangreiche Aktivitäten und/oder um Immobilien und Personalverantwortung? Dann ist vielleicht eher die VoG die richtige Form. Die VoG als gesetzlich anerkannte, eigenständige juristische Person ist für die Belange und Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und kann haftbar gemacht werden. Dies schützt die Mitglieder und deren Privatvermögen.

Die gesetzlichen Regelungen über VoG sind in Form des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 klar definiert und sehen u.a. verpflichtend eine Satzung der VoG vor. Die Verwalter und Mitglieder der VoG können sich auf die Satzung und das Gesetz berufen. Die Gerichte treffen ihre Entscheidungen auf dieser Basis.

Für faktische Vereinigungen gibt es weder eine einheitliche gesetzliche Definition noch einen abgesteckten gesetzlichen Rahmen¹. Es kann sich bei einer faktischen Vereinigung um alle Arten von Zusammenschlüssen mehrerer Personen handeln, die sich gemeinsam **für einen uneigennützigen Zweck** einsetzen und hierfür gemeinsame Aktivitäten und (Rechts)Handlungen durchführen. Die faktische Vereinigung wird weder als VoG, Gesellschaft, Unternehmen noch als andere gesetzlich definierte Form

gegründet. Deshalb gibt es auch keine spezifische Gesetzgebung für faktische Vereinigungen, sondern es gelten die Regeln des allgemeinen Zivil- und Strafrechts bzw. die Regeln, die sich die Mitglieder selbst geben.

Wichtig: Im Vergleich zu einer VoG kann die faktische Vereinigung zwar zu einer verwaltungstechnischen Erleichterung führen. Sie entbindet Sie als Mitglieder aber in keiner Weise von Ihrer Verantwortung für die Verwaltung des Vereins.

Gründung und Regeln

Kurzgefasst:

Für die Gründung gibt es weder festgelegte Formalitäten, noch muss sie irgendwo gemeldet werden.

Es ist dennoch sehr wichtig, dass die Mitglieder für die faktische Vereinigung klare schriftliche Regeln festlegen und transparente Vorgehensweisen wählen.

Die Gründung einer faktischen Vereinigung folgt keinen gesetzlich festgelegten Formalitäten. Es gibt keine administrativen Bedingungen, die erfüllt werden müssen und die Gründung muss nirgendwo gemeldet werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder einer faktischen Vereinigung sich keine Regeln geben können. Das sollten sie sogar unbedingt! Auch eine faktische Vereinigung kann sich eine Satzung geben und darin alle Regeln des Miteinanders festlegen. Es ist auch möglich, sich dafür an einer VoG-Satzung zu orientieren. Alle Mitglieder der faktischen Vereinigung sollten diese Regeln kennen und (schriftlich) akzeptiert haben.

In jedem Fall sollte **mindestens** festgelegt werden,

- wie der Zweck definiert ist,
- welche Aktivitäten angestrebt werden,
- wie Entscheidungen getroffen werden,
- ob man Bevollmächtigte für bestimmte Vertretungen nach außen bestimmen möchte, wie man dies tut und festhält,
- wie die Finanzen zu verwalten sind und wer dies tut,
- ob es zu zahlende Beiträge gibt, wie hoch sie sind und wann diese gezahlt werden,
- wie Mitglieder ein- und austreten können,
- wie mit Gegenständen umzugehen ist, die von den Mitgliedern gemeinschaftlich genutzt werden, ohne in das gemeinsame Eigentum überzugehen,
- was mit dem Vermögen der faktischen Vereinigung geschieht, wenn sie aufgelöst wird.

Werden keine Entscheidungsregeln (z.B. Abstimmungsregeln) festgehalten, so muss für jede Entscheidung stets der Konsens (d. h. Einstimmigkeit) angestrebt werden (z. B. bei Regeländerungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, etc.).

Auch weitere Regeln sind möglich. Sie dürfen nur nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen. Jede und jeder, die oder der sich als Mitglied in die faktische Vereinigung aufnehmen lässt, akzeptiert durch den Beitritt die Regeln des Vereins sowie die Entscheidungen und Sanktionen, die aufgrund dieser Regeln getroffen werden.

Sie möchten sich eine Satzung geben und sich dafür an der Mustersatzung für VoGs orientieren? Hier ein paar Vorschläge, wie Sie die Vorlage anpassen könnten:

- Entfernen Sie alle Verweise auf die VoG-Gesetzgebung (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, kurz GGv) sowie Verweise auf das Unternehmensgericht,
- das Thema Haftung können Sie analog zu diesem Infoblatt anpassen,
- das Thema Bevollmächtigte könnte unter Artikel 19 und Punkt C gut aufgehoben sein; das Thema der täglichen Geschäftsführung brauchen Sie vermutlich nicht gesondert aufzuführen,
- definieren Sie, wie mit Gegenständen umgegangen wird, die in die Vereinigung hineingebracht werden
- gestalten Sie das Kapitel zu den Finanzen konkreter, wie hier im Infoblatt angeregt.

Sie möchten eine VoG in eine faktische Vereinigung „umwandeln“? Da die faktische Vereinigung keine juristische Person ist und nirgendwo amtlich registriert wird, kann die eine Form streng genommen nicht in die andere umgewandelt werden. Sie gründen eine faktische Vereinigung und lösen die VoG auf. Auch wenn es sich um völlig unabhängige Prozesse handelt, kommt es in finanzieller Hinsicht jedoch auf die richtige Reihenfolge an:

- Gründen Sie zuerst die faktische Vereinigung,
- lösen Sie dann die VoG auf (siehe Infoblatt zur Auflösung)
- und übertragen Sie dabei der neugegründeten faktischen Vereinigung die Restaktiva der VoG (siehe ebenfalls Infoblatt zur Auflösung).

Transparenz und schriftliche Übereinkünfte sind das A und O für das gute Funktionieren einer faktischen Vereinigung!

Im Vergleich: die VoG

Zur Gründung einer VoG verfassen die Gründungsmitglieder eine Satzung und beschließen in der Gründungsversammlung, eine VoG aufzustellen. Mit der Hinterlegung der Unterlagen beim Unternehmensgericht und der kostenpflichtigen Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt (Moniteur belge) ist die VoG dann offiziell gegründet.

Neue Mitglieder müssen sich an die veröffentlichte Satzung halten, die jedermann vor einem Antrag auf Mitgliedschaft einsehen kann.

Ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, so muss eine neue Hinterlegung beim Unternehmensgericht, und damit eine neue, kostenpflichtige Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, gemacht werden.

Haftung

Kurzgefasst:

Nicht die faktische Vereinigung trägt die Verantwortung für die Aktivitäten des Vereins, sondern ihre einzelnen Mitglieder; dies betrifft auch ihr persönliches Vermögen.

Die faktische Vereinigung hat keine Rechtspersönlichkeit, d.h. sie hat als solche weder Rechte noch Pflichten und kann auch keine Verantwortung übernehmen. **Jedes einzelne Mitglied trägt folglich persönlich die Verantwortung für die Handlungen der faktischen Vereinigung.** Beispielsweise kann die Vereinigung keine Rechte an Gegenständen oder Immobilien erwerben und sie kann keine Verträge abschließen. Dies können nur die einzelnen Mitglieder.

Die Mitglieder einer faktischen Vereinigung haften **grundsätzlich nicht solidarschuldnerisch** für die Schulden der Vereinigung (d.h. jeder Einzelne für die Gesamtheit der Schulden), sondern jedes einzelne Mitglied haftet zu gleichen Teilen, ohne für ein Mitglied zahlen zu müssen, das seinen Anteil nicht aufbringen kann. Aber Achtung: Eine solidarschuldnerische Haftung besteht dennoch z. B. wenn die Regeln der faktischen Vereinigung dies vorsehen oder bei gesetzlichen Ausnahmen (beispielsweise wenn die faktische Vereinigung Personal anstellt und die Soziallasten nicht bezahlt). Verfolgt die faktische Vereinigung letztlich keinen uneigennütigen Zweck, sondern zielt darauf ab, ihre Mitglieder zu bereichern, gilt sie als „einfache Gesellschaft“ im Sinne von Art. 4:1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, deren Mitglieder gesamtschuldnerisch haften.

Die Haftung betrifft hingegen auch das persönliche Vermögen der Mitglieder und ist folglich weder auf das Vermögen der faktischen Vereinigung noch auf die von den Mitgliedern gegebenenfalls gezahlten Beiträge begrenzt. Mit anderen Worten: Jedes Mitglied einer faktischen Vereinigung steht mit seinem vollständigen persönlichen Vermögen für den Teil der Haftungssumme gerade, der auf dieses Mitglied entfällt. Diese persönlichen Vermögen dienen als Garantie für den Fall, dass die Haftung in Frage gestellt wird oder wenn z. B. Lieferanten nicht bezahlt werden.

Auch kann die faktische Vereinigung weder ein Gerichtsverfahren einleiten noch rechtlich vertreten werden. Wenn ein Gerichtsverfahren in Betracht gezogen werden muss, so ist dies entweder nur von allen Mitgliedern gemeinsam oder über einen/eine Bevollmächtigte/n möglich.

Austretende Mitglieder bleiben für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen haftbar, während neue Mitglieder nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Schulden haftbar gemacht werden können, die vor ihrer Aufnahme entstanden sind. Es empfiehlt sich, diese Regeln schriftlich zu fixieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

An die Datenschutz-Regelungen müssen sich auch faktische Vereinigungen und folglich auch alle ihre Mitglieder halten. Informationen dazu finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Im Vergleich: die VoG

Die VoG ist eine eigenständige juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten. Das bedeutet, dass die Verwalter und Mitglieder und deren persönliches Vermögen grundsätzlich geschützt sind. Nur wenn die Verwalter ihre Aufgabe nicht sorgfältig ausführen, ist eine persönliche Haftung möglich.

Versicherung

Kurzgefasst:

Für eine faktische Vereinigung können dieselben Versicherungen abgeschlossen werden, wie für eine VoG, mit Ausnahme der Versicherung von Verwaltungsfehlern (Verwaltungsratshaftpflichtversicherung).

Die VoG besitzt eine Rechtspersönlichkeit, die ihre Mitglieder grundsätzlich vor persönlicher Verantwortung schützt. Dies ist nicht der Fall bei einer faktischen Vereinigung, deren Mitglieder persönlich verantwortlich sind und somit persönlich (mit ihrem gesamten Vermögen) für die Verpflichtungen der Vereinigung zu haften. Diese Unterscheidung auf Verantwortungsebene hat jedoch keine Auswirkungen auf den von der Versicherungsgesellschaft gewährten Versicherungsschutz. **Für eine faktische Vereinigung können dieselben Versicherungen abgeschlossen werden wie für eine VoG, mit Ausnahme der Versicherung von Verwaltungsfehlern (Verwaltungsratshaftpflichtversicherung).**

Ein möglicher Unterschied bei der Erstellung des Vertrags liegt in der Identität des Versicherungsnehmers. Einige Versicherer verlangen für eine faktische Vereinigung die Angabe einer natürlichen Person (z. B. den Namen des Vorsitzenden). Es empfiehlt sich, die Versicherungsbedingungen im Vorfeld genauestens zu prüfen:

- Wer ist versichert?
- Was (Veranstaltung, Gegenstände, Haftung, ...) ist versichert?
- Wie hoch ist die Deckungssumme?
- Welches sind die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

Im Vergleich: die VoG

Eine VoG hat zusätzlich noch die Möglichkeit, sich gegen Verwaltungsfehler zu versichern (Verwaltungsratshaftpflichtversicherung). Eine solche Versicherung deckt die finanziellen Risiken der Verwalter, sobald sie zivilrechtlich haftbar gemacht werden (jedoch nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden).

Finanzen und Eigentum

Kurzgefasst:

Eine faktische Vereinigung hat, wie eine VoG auch, einen uneigennützigen Zweck und darf ihre Mitglieder nicht bereichern.

Wie mit dem Vermögen für den uneigennützigen Zweck und Gütern umgegangen wird, muss genauso festgelegt werden wie die Buchführungsregeln. Alle Mitglieder haben Interesse daran, das Thema Finanzen transparent zu handhaben, da sie im Zweifelsfall mit ihrem persönlichen Vermögen dafür einstehen.

Wie bei einer VoG darf es auch bei einer faktischen Vereinigung **keine Bereicherung der Mitglieder** geben. Anderenfalls handelt es sich um eine privatrechtliche Gesellschaft, die mangels eigener Rechtspersönlichkeit die Form einer „einfachen Gesellschaft“ⁱⁱⁱ annimmt. Deren Mitglieder **haften**ⁱⁱⁱ im Gegensatz zu den Mitgliedern einer faktischen Vereinigung **solidarschuldnerisch** (d.h. jedes Mitglied haftet in voller Höhe – und nicht nur für seinen Anteil – für alle Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft).

Eine faktische Vereinigung kann strenggenommen kein eigenes **Vermögen** haben. Bei dem Vermögen, das für die Erfüllung des uneigennützigen Zwecks verwendet wird, handelt es sich um ein gemeinschaftliches Zweckvermögen aller Mitglieder. Hierbei gelten nicht die Regeln einer Eigentümergemeinschaft, sondern allein die Vereinbarungen der Vereinigung.

Wird die faktische Vereinigung aufgelöst, so dürfen die Mitglieder dieses Vermögen nicht unter sich aufteilen. Denn dies würde bedeuten, dass der uneigennützige Charakter der Vereinigung außer Kraft gesetzt und die Mitglieder sich einen direkten finanziellen Vorteil verschaffen würden. Der uneigennützige Zweck der Vereinigung würde damit in Frage gestellt. Wie bei einer VoG auch, wird das Restvermögen bei einer Auflösung einem anderen uneigennützigen Zweck zugeführt.

Bringen Mitglieder bewegliche **Güter** (Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeug o.ä.) mit in die Vereinigung, so sollte schriftlich festgelegt werden, ob dies nur zur Nutzung geschieht, oder um in das gemeinschaftliche Eigentum überzugehen. Wird nichts festgehalten, so gehen die Güter in das gemeinschaftliche Eigentum über. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn Gegenstände im Laufe des Vereinslebens durch Mittel der faktischen Vereinigung erworben wurden. Bei Immobilien gilt immer der- oder diejenige als Eigentümer/in, der/die im Amt Rechtssicherheit (ehemals Registrierungs- und Hypothekenamt) als Eigentümer eingetragen ist.

Es gibt keine spezifischen **Buchführungsregeln** für faktische Vereinigungen. Da die Mitglieder persönlich verantwortlich sind, sind Transparenz und schriftliche Festlegung der anzuwendenden Buchhaltungsregeln besonders wichtig.

Legen Sie zum Beispiel fest,

- ob Sie die doppelte oder vereinfachte Buchführung anwenden,
- wer sich darum kümmert,

- wo die Unterlagen einsehbar sind,
- wer die Buchhaltung prüfen kann,
- wer Zugang dazu hat,
- wie das Buchhaltungsarchiv angelegt wird,
- wer es pflegt,
- wo es liegt
- und für wie lange.

Auf Ebene der **Steuer** wird die faktische Vereinigung, da sie keine Rechtspersönlichkeit besitzt, nicht gesondert erklärt, sondern gegebenenfalls in die Erklärung der Mitglieder aufgenommen. Das Steuergesetzbuch erlegt faktischen Vereinigungen also keine direkten Rechnungslegungsvorschriften auf, da die Verpflichtungen an die Mitglieder geknüpft sind. **Bitte konsultieren Sie zu diesem Thema einen Steuerberater.**

Angesichts der persönlichen Haftung aller Mitglieder wird jedes von ihnen ein Interesse daran haben, sich für die Bücher der faktischen Vereinigung zu interessieren und diese zu prüfen oder extern prüfen zu lassen.

Im Vergleich: die VoG

Auch die VoG darf ihre Mitglieder nicht bereichern.

Das Vermögen der VoG kann nicht mit dem seiner Mitglieder verwechselt werden; es ist „ihr“ Vermögen als juristische Person. Gleiches gilt für bewegliche Güter, Immobilien etc.

Die VoG unterliegt gesetzlich festgelegten Buchführungsregeln und muss jährlich eine Steuererklärung einreichen, auch wenn es nichts zu versteuern gibt.

Außerdem müssen alle Finanzverantwortlichen der VoG, also alle Verwalter, jährlich in das UBO-Register eingetragen und der Jahresabschluss muss jedes Jahr beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Verträge mit Dritten

Kurzgefasst:

Nur die Mitglieder einer faktischen Vereinigung können Verträge abschließen. Sie sind für die eingegangenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich.

Zur Vereinfachung des Alltags können die Mitglieder eine/n Bevollmächtigte/n beauftragen.

Eine faktische Vereinigung als solche kann keinen Vertrag mit einem Dritten eingehen, also keine Versicherung abschließen, kein Essen bestellen, keine Räumlichkeiten anmieten etc., da sie keine juristische Person ist. Es sind also immer die Mitglieder, die diese Verträge eingehen.

Um zu verhindern, dass alle Mitglieder gemeinsam für die Vertretung der Vereinigung nach außen und Verträge mit Dritten präsent sein und/oder unterschreiben müssen, wird häufig eine oder ein Bevollmächtigte/r gewählt. Diese/r vertritt die Meinung aller,

die ihn oder sie mit dem Mandat betraut haben. Der/die Bevollmächtigte kann ein Mitglied sein oder mehrere Mitglieder, die gemeinsam oder alleine handeln dürfen. Auch Nicht-Mitglieder können als Bevollmächtigter ausgewählt werden. Da stets alle Mitglieder für die Handlungen verantwortlich sind, die der/die Bevollmächtigte im Rahmen seines/ihrer Mandats eingegangen ist, ist es ganz wichtig, dass Entscheidungen schriftlich festgehalten werden.

Dies impliziert beispielsweise:

- Womit wird der/die Bevollmächtigte beauftragt?
- Welche Personen haben ihn oder sie damit beauftragt?
- Wieweit geht die Bevollmächtigung? (Werden z.B. Geschäfte über XXX € von der Bevollmächtigung ausgeschlossen? Sind gewisse Rechtsgeschäfte wie Anstellung von Personal, Anmietung von Räumlichkeiten, Ankauf von Immobilien o.ä. sowieso ausgeschlossen?)
- Welche Mitglieder waren mit der Beauftragung nicht einverstanden und werden demnach auch nicht vom/von der Bevollmächtigten vertreten?

Bei Vertragsabschluss muss der/die Bevollmächtigte dem Vertragspartner seine Bevollmächtigung, deren Grenzen sowie die Namen der vertretenen Personen offenlegen. Anderenfalls weigert sich der Dritte vielleicht, den Vertrag abzuschließen oder es ist für ihn im Falle von Problemen bei der Vertragsausführung nicht klar, an wen er sich wenden muss und er richtet seine etwaige Klage an den Bevollmächtigten.

Beispiel: Eine faktische Vereinigung plant ein Sommerfest. Alle Mitglieder bestimmen eine Bevollmächtigte, die beim Metzger Würstchen bestellt. Das Wetter am Veranstaltungstag ist jedoch schlecht, es kommen weniger Besucher, als erwartet und es wird nur die Hälfte der Würstchen verkauft. Die faktische Vereinigung hatte gehofft, mit dem Würstchenverkauf die gähnend leere Vereinskasse zu füllen. Nun reichen die eingenommenen Gelder jedoch noch nicht einmal, um den Metzger zu bezahlen. Die so entstandenen Schulden werden unter allen beteiligten Mitgliedern aufgeteilt, ungeachtet ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Ein Mitglied, das eine Bestellung aufgibt, ohne in irgendeiner Weise klarzustellen, dass es als Bevollmächtigte(r) der Mitglieder einer faktischen Vereinigung handelt, wird so behandelt, als hätte es persönlich einen Vertrag abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass es sich persönlich zur Zahlung der Schuld verpflichtet, die sich aus der Bestellung ergibt und es im Nachhinein sogar schwierig werden kann, dieses Geld von den anderen Mitgliedern zurückzuerhalten.

Der/die Bevollmächtigte, also auch gewählte Leiter, Präsidenten, Sprecher etc. der Vereinigung, die mit einem Mandat betraut sind, die Geschicke des Vereins zu leiten und diesen gegenüber Dritten zu vertreten, sind persönlich haftbar, wenn sie ihr Mandat schlecht ausüben.

Im Vergleich: die VoG

Die VoG kann als juristische Person Verträge mit Dritten eingehen und ist für die eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Etwaige Probleme bei der Durchführung des Vertrags schlagen nicht auf die persönliche Haftung der Mitglieder durch.

Ehrenamtliche

Kurzgefasst:

Faktische Vereinigungen können mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Die Mitglieder sind für die Aktivitäten der Ehrenamtlichen verantwortlich. Von der Quasi-Haftungsfreiheit profitieren die Ehrenamtlichen in faktischen Vereinigungen nur in wenigen Fällen.

Auch faktische Vereinigungen können mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Diese Freiwilligen genießen jedoch nur dann die **Quasi-Haftungsfreiheit**, die das Gesetz über die Rechte der Freiwilligen von 2005 für Ehrenamtliche in z. B. VoG vorsieht, wenn die faktische Vereinigung mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder einer Dachorganisation angeschlossen sind.

Die Mitglieder der faktischen Vereinigung sind also für Personen verantwortlich, die unter ihrer Aufsicht eine Arbeit oder Aktivität durchführen – egal, ob diese bezahlt oder ehrenamtlich durchgeführt wird.

Die kostenlose „**Zusatzversicherung Ehrenamt**“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft bietet auch faktischen Vereinigungen die Möglichkeit, ihre Ehrenamtlichen bei Vereinsaktivitäten zu versichern. Informationen dazu finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Im Vergleich: die VoG

Das Gesetz über die Rechte der Freiwilligen sieht eine Quasi-Haftungsfreiheit für Freiwillige in VoG vor.

Die VoG muss eine Haftpflichtversicherung für ihre Ehrenamtlichen abschließen.

Quellen

- Coipel, Michel; Davagle, Michel (Hrsg.): Les Dossiers d'ASBL Actualités, Dossier Nr. 14 „Les associations de fait“, Edi.pro, 2012.
- Davagle, Michel; Dufour, Denis: 500 réponses aux ASBL, Edi.pro, 2021.
- Davagle, Michel: ASBL. Responsabilité des dirigeants d'A(I)SBL et d'associations de fait, Larcier, 2022.

ⁱ Artikel 1:3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vom 19. März 2019 verfügt: „Eine nichtrechtsfähige Vereinigung ist eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die durch Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt ist.“

Laut Art. 3,3^o des Gesetzes über die Rechte der Freiwilligen vom 3. Juli 2005 ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung (im Sinne dieses Gesetzes) „jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit [...], die aus zwei oder mehreren Personen besteht, die im gemeinsamen Einvernehmen eine Tätigkeit organisieren, um unter Ausschluss jeglicher Gewinnausschüttung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern ein uneigennütziges Ziel zu verwirklichen, und eine unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise der Vereinigung ausüben.“

ⁱⁱ Im Sinne von Art. 4:1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

ⁱⁱⁱ Nach Art. 4:14 desselben Gesetzbuches.